

**Kreisschreiben des kantonalen Steueramtes
an die Gemeindesteuerämter über die
Durchführung der Steuerauscheidungen
für Gemeindesteuern vom 5. Oktober 1998**

(Änderung vom 18. Dezember 2007)

Das Kreisschreiben wird wie folgt geändert:

Ziffer 5, RZ 31a neu

Für Berechnung und Bezug der Gemeindesteuern ist ausschliesslich die Gemeinde zuständig, welche die Staatssteuer erhebt (§ 172 StG). Diese rechnet aufgrund der rechtskräftig festgesetzten Steuerauscheidungsgrundlagen mit den anderen beteiligten Gemeinden über die zu deren Gunsten bezogenen Steuerbeträge ab. Im gegenseitigen Einvernehmen können Vorauszahlungen an die Ausscheidungsgemeinden geleistet werden.

Zürich, den 18. Dezember 2007

Kantonales Steueramt Zürich

Der Chef:

A. Hug

